

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die geltende Steiermärkische Vergabe-Pauschalgebührenverordnung, LGBl. Nr. 71/2003 in der Fassung LGBl. Nr. 89/2006, soll den Regelungen des Steiermärkischen Vergaberechtsschutzgesetzes, LGBl. Nr. 151/2006, angepasst werden.

2. Inhalt:

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sollen die Gebührensätze nach objektiven Kriterien gestaffelt werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Es ist mit Mehreinnahmen zu rechnen.

Erläuterungen

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 14 Abs. 1 Z. 15 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2007 sind die Länder ermächtigt, Eingabengebühren für Anträge an die in Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z. 2 B-VG betrauten Behörden der Länder einzuheben.

Derzeit ist die Höhe der Gebühren in der Steiermärkischen Vergabe-Pauschalgebührenverordnung, LGBl. Nr. 71/2003 in der Fassung LGBl. Nr. 89/2006, festgelegt, welche noch auf der Grundlage des bereits außer Kraft getretenen Steiermärkischen Vergabe-Nachprüfungsgesetzes, LGBl. Nr. 43/2003, erlassen worden ist. Aus Gründen der Einheitlichkeit waren sowohl die gesetzliche Grundlage als auch die Verordnung selbst stark an die bundesrechtlichen Regelungen angelehnt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen G 35/06, V 24/06, vom 4. Oktober 2006 sowie G 111/06, V 38/06 u.a. vom 20. Juni 2007, § 1 Abs. 1 Z. 7 und 10 der Vergabe-Pauschalgebührenverordnung als gesetzeswidrig aufgehoben. Zusammenfassend hat er das (insbesondere in seinem Erkenntnis G 154/05, V 118/059 vom 4. Mai 2006 zu den gleichlautenden Gebührenregelungen des Bundes) damit begründet, dass die – dem Gebührensystem immanente – Kumulierung und Multiplizierung von (hohen) Gebühren unsachlich sei und die Effizienz des Rechtsschutzes behindere. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof auch Sachlichkeitsbedenken dahin gehend geäußert, dass keine Rückerstattungsmöglichkeit der Gebühren vorgesehen ist, wenn der Nachprüfungsantrag zurückgezogen wird.

Als Reaktion auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes wurde die Vergabe-Pauschalgebührenverordnung mit LGBl. Nr. 89/2006 so novelliert, dass pro Antragsteller und Vergabeverfahren nur mehr eine Gebühr eingehoben wird. So konnten vorläufig alle Bedenken hinsichtlich einer möglichen Kumulierung und Multiplizierung ausgeräumt werden.

Seit dem Inkrafttreten des nunmehr geltenden Steiermärkischen Vergaberechtsschutzgesetzes, LGBl. Nr. 151/2006, gilt auch eine neue Ermächtigung zur Festlegung und Einhebung der Pauschalgebühren. Die Gebührenregelung des § 25 StVergRG gebietet die Staffelung der Gebühren nach objektiven Kriterien.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll daher die Regelung der Pauschalgebühren an das Steiermärkische Vergaberechtsschutzgesetz, LGBl. Nr. 151/2006, angepasst werden.

2. Inhalt:

Für die Stellung von Nachprüfungsanträgen, Feststellungsanträgen und Anträgen auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat für die Steiermark ist eine Gebühr zu entrichten.

Gemäß § 25 Abs. 2 StVergRG hat die Landesregierung die Höhe der Gebühr unter Bedachtnahme auf den mit der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat verbundenen Aufwand der Behörde und den mit der Antragstellung verbundenen Nutzen für die Antragstellerin/den Antragsteller festzulegen. Dabei kann insbesondere die Art des Antrages, des Vergabeverfahrens und des Auftragsgegenstandes sowie der Wert des Auftrages berücksichtigt werden.

Die bisherigen Gebührensätze werden übernommen und ergänzt durch die Gebühren für Feststellungsanträge betreffend eine direkte Zuschlagserteilung im Ober- und Unterschwellenbereich. Die Gebühren differenzieren im Sinne der Verordnungsermächtigung des § 25 StVergRG und entsprechen im Sinne einer Einheitlichkeit jenen des Bundes und im Wesentlichen auch der anderen Bundesländer.

Bei der Festlegung der Gebühren wurde berücksichtigt, dass Anträge im Zusammenhang mit Bauaufträgen im Regelfall einen komplexeren Verfahrensgegenstand nach sich ziehen als Anträge betreffend Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, wobei „geistige“ Dienstleistungen wiederum als komplexer anzusehen sind als „normale“ Dienstleistungen. Weiters kann man bei einer Durchschnittsbetrachtung davon ausgehen, dass beschränkte Verfahren mit weniger Teilnehmern und daher weniger umfangreichen Unterlagen einen geringeren Verfahrensaufwand mit sich bringen als offene Verfahren. Schließlich ist zu beachten, dass der Nutzen eines Rechtsschutzverfahrens bei einem Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich für den Antragsteller größer ist als bei einem Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich.

Den verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich einer unsachlichen Kumulierung und Multiplizierung soll folgendermaßen Rechnung getragen werden: Für einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist gemäß § 1 Abs. 2 eine Gebühr in der Höhe von 50 % der jeweils festgesetzten Gebühr zu entrichten, gemäß § 1 Abs. 3 für jeden weiteren Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag eines Antragstellers, der in diesem Vergabeverfahren bereits einen Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag eingebracht hat, eine Gebühr in der Höhe von 80 % der jeweiligen Gebühr.

§ 1 Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 4 der geltenden Vergabe-Pauschalgebührenverordnung.

Gemäß § 1 Abs. 5 besteht bei rechtzeitiger Zurückziehung des Antrages ein Rückerstattungsanspruch. Im Gegensatz zur derzeit geltenden Regelung hängt die Höhe des Rückerstattungsanspruches vom Zeitpunkt der Zurückziehung ab. Eine Zurückziehung nach der Durchführung einer mündlichen Verhandlung zieht keinen Rückerstattungsanspruch nach sich.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Sie widersprechen auch nicht den Vorgaben der Rechtsmittelrichtlinie unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Schnelligkeit und Wirksamkeit des Rechtsschutzes.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Der Entwurf sollte zu Mehreinnahmen führen.

Durch die o.a. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes wurden die Pauschalgebühren für Anträge betreffend sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich betreffend Bauaufträge in der Höhe von 2.500 Euro und für Verfahren im Oberschwellenbereich betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge in der Höhe von 1.600 Euro aufgehoben. Sie konnten daher nicht mehr eingehoben werden. Auch die Novellierung der derzeit geltenden Vergabe-Pauschalgebührenverordnung führte zu einer Einnahmenminderung, weil pro Vergabeverfahren nur eine Pauschalgebühr zu entrichten war und die Hälfte der Gebühr bei Zurückziehung des Antrages rückerstattet wurde. In Zahlen bedeutet das Folgendes: Bei einer in etwa gleich bleibenden Anzahl an Rechtsschutzverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat beliefen sich die Einnahmen im Jahr 2005 auf 85.950 Euro, im Jahr 2006 auf 63.950 Euro und im Jahr 2007 auf 24.200 Euro.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen zum einen wieder alle Gebührenansätze in Kraft treten und zum anderen auch für die einzelnen Anträge (auf Nachprüfung, Feststellung und Erlassung einer einstweiligen Verfügung) Pauschalgebühren eingehoben werden. Die Pauschalgebühren sollen allerdings pro Vergabeverfahren gestaffelt erfolgen, sodass die Mehreinnahmen generell etwas geringer ausfallen werden. Andererseits soll auch die Rückerstattung der Gebühren nach Zurückziehung des Antrages nach dem Zeitpunkt der Zurückziehung gestaffelt erfolgen.